



Erläuternder Bericht zur Änderung des Reglements zum Schulgesetz vom 8. Juli 2013

DBK DBKS 4.1 / 3 / 52223

1. Ausgangslage

Das Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (SchulR; BGS 412.112) enthält besondere Bestimmungen zum Schulgesetz vom 27. September 1990 (SchulG; BGS 412.11), welche in die Kompetenz des Bildungsrates fallen. Die Änderung des Schulgesetzes betreffend Bereinigung (Vorlage 2198; nachfolgend nSchulG genannt), welche vom Kantonsrat in 2. Lesung am 23. Mai 2013 beschlossen wurde, hat Auswirkungen auf dieses Reglement; es ist entsprechend anzupassen.

2. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Für die Änderungen des vorliegenden Reglements wurde angesichts des Inkrafttretens am 1. August 2013 das Vernehmlassungsverfahren im Rahmen von zwei konferenziellen Anhörungen (Rektorenkonferenz der gemeindlichen Schulen am 20. Juni 2013 und übrige Vernehmlassungsadressaten am 18. Juni 2013) durchgeführt. Formell wurde dies mehrfach kritisiert. Die Vernehmlassungsadressaten führten aus, aus zeitlichen Gründen könnten sie weder an der Anhörung teilnehmen noch schriftlich Stellung nehmen. An der konferenziellen Anhörung der Rektorenkonferenz konnten die Fragen der Rektorin und der Rektoren der gemeindlichen Schulen zur Änderung des Reglements zum Schulgesetz beantwortet werden. Es gab keine Abklärungsaufträge, Hinweise oder Anträge in Bezug auf die Reglementsänderungen bzw. den erläuternden Bericht. Bei der konferenziellen Anhörung der übrigen Vernehmlassungsadressaten nahmen Vertretungen einer politischen Partei, eines Gemeinderates, einer Privat- und einer Sonderschule, der Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Präsident der kantonsrätlichen Bildungskommission teil. Im Rahmen dieser Anhörung wurde festgestellt, dass es sinnvoll ist, im Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen zur Besonderen Förderung (Titel 3a; §§ 6a ff. SchulR) einen Hinweis auf § 33^{bis} Abs. 1 SchulG zu machen, welcher dieses obligatorische Angebot der gemeindlichen Schulen definiert.

3. Die einzelnen Bestimmungen

§ 1 Abs. 1 - Geltungsbereich

Die Änderung dieses Absatzes übernimmt die Terminologie (besondere Bestimmungen), welche bereits im übergeordneten Schulgesetz verwendet wird. Neben dem vorliegenden Reglement hat der Bildungsrat auch das Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (BGS 412.113) und dasjenige betreffend das Übertrittsverfahren (BGS 412.114) erlassen.

§ 4 Abs. 2 und 3 - Unterrichts- und Blockzeiten

Die Änderungen in diesen beiden Absätzen wollen Begrifflichkeiten vereinheitlichen und Doppelspurigkeiten beseitigen.

§ 4 SchulR enthält Bestimmungen zur Unterrichtszeit (Abs. 1) wie auch zu den Blockzeiten (Abs. 3 und 4), weshalb die Marginale zu ergänzen ist. Der bisherige Absatz 2 regelt nur die Blockzeiten auf der Primarstufe. Zur Bereinigung dieses Absatzes ist deshalb der Begriff "Vorschulstufe" zu streichen. Absatz 3 enthält die Vorgaben zu den Blockzeiten im obligatorischen Kindergarten. Damit der Begriff des obligatorischen Kindergartens sowohl im Schulgesetz (siehe dazu §§ 25 und 26 nSchulG) wie auch im vorliegenden Reglement einheitlich verwendet wird, ist Absatz 3 entsprechend anzupassen.

Titel nach § 6

3a Besondere Förderung

Die Gemeinden sorgen nach § 33^{bis} Abs. 1 SchulG dafür, dass teilweise schulbereite, lernbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder sowie Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen, mit einer besonderen Begabung oder Hochbegabung besonders gefördert werden. Der Bildungsrat ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zur besonderen Förderung zu erlassen (§ 33^{bis} Abs. 5 nSchulG i.V.m. § 65 Abs. 4 Bst. d nSchulG). Diese Kompetenz hat er bisher im Rahmen der Richtlinien Integrative Schulungsformen für Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe I ISF vom 14. April 2005 und in seinen Präzisierungen betreffend Lehrzielanpassungen vom 24. Januar 2008 wahrgenommen. Im vorliegenden Reglement war die "Besondere Förderung" jedoch nicht geregelt. Die Überarbeitung der bestehenden Richtlinien ist abgeschlossen. Deshalb sollen neu Bestimmungen zu den Lernzielanpassungen, den laufbahnbestimmenden Massnahmen und zum schulischen Standortgespräch im vorliegenden Reglement erlassen werden.

§ 6a - Lernzielanpassungen

Im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinien besondere Förderung wurde der Beschluss des Bildungsrates vom 24. Januar 2006 zu den Lernzielanpassungen in die neuen Richtlinien integriert und auf der Grundlage der Ergebnisse der Vernehmlassungsteilnehmenden angepasst. Diese wünschten insbesondere eine Vereinfachung der Regelungen. Deshalb werden neu im § 6a SchulR die Lernzielanpassungen geregelt, welche in vorübergehende und überdauernde Lernzielanpassungen unterteilt werden. Das übergeordnete Schulgesetz legt fest, dass die Rektorin, der Rektor der gemeindlichen Schulen über die besondere Förderung entscheidet (§ 33^{bis} Abs. 4 nSchulG i.V.m. § 63 Abs. 4 Bst. j nSchulG). Deshalb ist im vorliegenden Reglement diese Zuständigkeit nicht mehr zu wiederholen. Die Rektorin, der Rektor der gemeindlichen Schulen hat bei der Anordnung von Lernzielanpassungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht insbesondere zu beachten, ob es sich um eine laufbahnbestimmende Massnahme handelt oder nicht (siehe dazu den nachfolgenden § 6b SchulR). In diesem Fall hat er oder sie den Schulpsychologischen Dienst beizuziehen.

Absatz 1

In diesem Absatz wird definiert, dass Lernzielanpassungen eine Massnahme der besonderen Förderung sein können.

Absatz 2

Bei vorübergehenden Lernzielanpassungen ist zu erwarten, dass die Schülerin oder der Schüler in der Regel innert maximal zwei Jahren die regulären Lernziele wieder erreicht und diese Massnahme nicht mehr weitergeführt werden muss. Grund für eine vorübergehende Massnahme kann die Folge eines besonderen Ereignisses sein (Bst. a). Dies kann beispielsweise der Tod eines Elternteils sein, welcher es der Schülerin, dem Schüler verunmöglicht, die Lernziele zu erreichen. Bei Schülerinnen und Schülern mit ungenügenden Deutschkenntnissen (Bst. b) kann die Lernzielanpassung in einzelnen Fällen auch länger dauern.

Absatz 3

Wenn angenommen werden muss, dass die Lernziele auch nach längerer und intensiver Förderung dauerhaft nicht erreicht werden können, muss die Frage nach einer Lernbehinderung, d.h. nach überdauernden Lernzielanpassungen in einem oder mehreren Fächern geprüft werden. Diese kann von der Rektorin oder dem Rektor der gemeindlichen Schulen angeordnet werden, ohne dass vorher eine vorübergehende Lernzielanpassung verfügt wurde. Die entsprechende Regelung wird in Absatz 3 beschrieben.

Absatz 4

Nach dieser Bestimmung ist es möglich, dass in Ausnahmefällen und nur im Zusammenhang mit überdauernden Lernzielanpassungen eine Schülerin oder ein Schüler von einem oder mehreren Fächern dispensiert wird. Die Dispensation in einem oder mehreren Fächern ist dann angezeigt, wenn die Teilnahme an diesem Unterrichtsfach nicht mehr sinnvoll erscheint, weil die Lernziele in hohem Mass angepasst werden müssen. Sie bedeutet aber nicht, dass die betreffende Schülerin, der betreffende Schüler während dieser Zeit keinen Schulunterricht besucht. Vielmehr bietet dies die Gelegenheit an anderen Lernzielen zu arbeiten. Zuständig für diesen Entscheid ist ebenfalls die Rektorin, der Rektor der gemeindlichen Schule.

§ 6b - Laufbahnbestimmende Massnahmen

Nach § 33^{bis} Abs. 4 nSchulG i.V.m. § 63 Abs. 4 Bst. j nSchulG entscheidet die Rektorin, der Rektor über die besondere Förderung nach Anhören der Erziehungsberechtigten, der Klassenlehrperson und des schulischen Heilpädagogen, der schulischen Heilpädagogin. Bei der Anordnung von laufbahnbestimmenden Massnahmen für eine Schülerin oder einen Schüler entscheidet der Rektor, die Rektorin aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes. Gemäss dem Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2009 zur Änderung des Schulgesetzes (Konzept Sonderpädagogik) gilt eine Massnahme als laufbahnbestimmend, wenn bei einem Kind Lernzielanpassungen in mehreren Bereichen angeordnet werden oder es einer Kleinklasse für besondere Förderung zugewiesen wird. Zur Klarstellung werden deshalb in § 6b SchulR neu die laufbahnbestimmenden Massnahmen genannt.

§ 6c - Schulisches Standortgespräch

Absatz 1

Im Konzept Sonderpädagogik vom 13. Mai 2008 (KOSO, S. 11) wird festgehalten, dass für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf regelmässig schulische Standortge-

sprache stattfinden. Absatz 1 übernimmt diese Regelung, die bislang noch in keinem Rechtserlass geregelt ist. Damit werden parallel zu den Orientierungsgesprächen und den Zuweisungs-gesprächen alle verbindlich durchzuführenden Gespräche während der obligatorischen Schulzeit auf Reglementsstufe beschrieben.

Absatz 2

Hier wird definiert, welche Inhalte mindestens Bestandteil des Protokolls zum schulischen Standortgespräch sind. Die Vernehmlassungsteilnehmenden zu den Richtlinien besondere Förderung begrüssen es, wenn das Protokoll zum schulischen Standortgespräch für alle gemeindlichen Schulen einheitlich ist. Eine Vorlage wird den gemeindlichen Schulen zur Verfügung gestellt. Das Protokoll zum schulischen Standortgespräch, wie es im Kanton Zürich verbindlich eingesetzt wird, bietet hier eine gute Grundlage. Ob das gesamte Verfahren - analog zum Standortgespräch des Kantons Zürich - umgesetzt wird, wird in den gemeindlichen Schulen entschieden. Der Ablauf ist in den Richtlinien besondere Förderung S. 8f beschrieben, lässt sich aber auch umsetzen, ohne das zürcherische Modell 1:1 (z.B. Vorbereitungsformulare, Einbezug der Schülerin, des Schülers) zu verwenden.

§ 7 Abs. 1 Bst. c - Grundsatz

Diese Anpassung ist lediglich terminologischer Art. Anstelle des Begriffes "Eltern" soll in der Schulgesetzgebung einheitlich "Erziehungsberechtigte" verwendet werden.

8. Lehrerweiterbildung sowie § 14 - Inhalt und § 15 - Kantonale Kurse

Die Weiterbildung der Lehrpersonen wurde bis anhin gestützt auf eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Zug und den Schulen St. Michael AG von der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz, Teilschule Zug angeboten. Mit der Gründung der Pädagogischen Hochschule Zug als öffentlich-rechtliche Anstalt per 1. August 2013 geht diese Aufgabe auf sie über. Entsprechende Bestimmungen sind in den für die Pädagogische Hochschule Zug massgebenden Rechtserlassen zu regeln und folglich im vorliegenden Reglement aufzuheben.

Titel nach § 23

12. Privatschulen und Privatschulung

Gestützt auf die Änderung des Schulgesetzes können im Kanton Zug in besonderen Fällen nach § 74 Abs. 2 nSchulG Privatschulungen bewilligt werden. Der Bildungsrat ist berechtigt, die entsprechenden besonderen Bestimmungen zu erlassen (§ 65 Abs. 4 Bst. f nSchulG), weshalb der oben genannte Titel zu ergänzen ist.

§ 24 - Privatschulen und § 25 - Abgabe zugerische Zeugnisse

Für eine bessere Unterscheidung der besonderen Bestimmungen für die Privatschulen (§§ 24 und 25 SchulR) bzw. die Privatschulung (§ 25a SchulR) sind die oben genannten Marginalen anzupassen.

In § 25 Abs. 1 SchulR wird lediglich präzisiert, dass die Zuweisung in die entsprechenden Schularten (z.B. Werk-, Real- und Sekundarschule) und nicht in die Stufe (z.B. Sekundarstufe I) massgebend ist.

§ 25a Privatschulung

Nach § 74 Abs. 2 nSchulG sind Privatschulungen zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen. Sie bedürfen der Bewilligung. Es gelten dafür besondere Bestimmungen. In § 25a SchulR werden die Bewilligungsvoraussetzungen für die Privatschulung festgeschrieben. Im Bericht und Antrag zur Änderung des Schulgesetzes (Bereinigung) vom 20. November 2012 an den Kantonsrat (Vorlage Nr. 2198.1 - 14194) hat der Regierungsrat in Berücksichtigung des klaren Vernehmlassungsergebnisses zugesichert, dass die bisherige restriktive Praxis der Direktion für Bildung und Kultur weiterzuführen ist. Privatschulungen werden nur dann bewilligt, wenn besondere Gründe vorliegen. Bst. a orientiert sich an dieser Vorgabe. Mit der Gesuchseinreichung haben die gesuchstellenden Personen nachzuweisen, dass der Besuch einer öffentlich-rechtlichen oder privaten Schule für ihre Kinder nicht möglich ist. Die Voraussetzungen gemäss Bst. b, d und e müssen auch bei der Anerkennung von Privatschulen durch die Direktion für Bildung und Kultur gegeben sein. Bei der Privatschulung findet keine externe Evaluation durch die Abteilung Externe Schulevaluation des Amtes für gemeindliche Schulen statt. Jedoch prüft die Abteilung Schulaufsicht jährlich, ob die Schülerinnen und Schüler die gemäss Lehrplänen vorgeschriebenen Lernziele erreichen (Bst. c). Dazu erstellt sie Prüfungen, welche von den privat geschulten Kindern und Jugendlichen zu absolvieren sind. Kinder und Jugendliche können durch den Besuch einer öffentlich-rechtlichen oder privaten Schule auch ausserhalb von familiären und verwandtschaftlichen Bindungen für die Beziehungsfähigkeit wesentliche Erfahrungen tätigen. Deshalb müssen die Erziehungsberechtigten gemäss Bst. f in ihrem Gesuch nachweisen, dass sie trotz Privatschulung die soziale Integration ihrer Kinder gewährleisten können. Diese Voraussetzung kann beispielsweise durch die Mitgliedschaft in einem Verein oder der regelmässigen Teilnahme an Lagern mit anderen Kindern und Jugendlichen erfüllt werden.

Inkrafttreten

Die Änderung des Schulgesetzes tritt am 1. August 2013 (Beginn des Schuljahres 2013/14) in Kraft, weshalb auch die vorliegende Änderung auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft treten soll.